

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Bischofswerda - Friedhofsgebührensatzung -

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.10.2023 (SächsGVBl. S. 850) in Verbindung mit §§ 1, 2, 8a ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens besteht Gebührenpflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
 - c) sich gegenüber der Stadt Bischofswerda zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - d) zur Bestattung verpflichtet ist oder
 - e) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Bischofswerda sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach der Anlage zu § 1 bemessen. Sollten sich für diese Leistungen weitere kostenpflichtige Amtshandlungen aus anderen Rechtsnormen (z. B. für Fällgenehmigungen) ergeben, werden diese auf den Gebührenschuldner umgelegt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber vollbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig und sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Anlage treten am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2024 nebst Anlage außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 24.04.2024

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



**Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Bischofswerda - Friedhofsgebührensatzung -
Gebührenverzeichnis ab 01.05.2024**

I. Nutzungszeiten an Gräbern

Grabart	Nutzungsrecht
Pflegereihengrab	20 Jahre
Einzel-Reihengrab	20 Jahre
Wahlgrab-Doppel	20 Jahre
Wahlgrab-Einzel	20 Jahre
Urnenwahlgrab	20 Jahre
Kindergrab bis 2 Jahre	10 Jahre
Urnengrab UGA ohne Namensnennung	20 Jahre
Urnengrab UGA mit Namensnennung	20 Jahre
Doppelgrab im Hain 50 Jahre	50 Jahre
Doppelgrab im Hain 100 Jahre	100 Jahre
Familiengruft (einfache Tiefe) nur noch jährliche Verlängerung	20 Jahre
Anonymes Baumurnengrab im Hain (geplant ab 2025)	20 Jahre
Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“, alle Arten) ⁽¹⁾	20 Jahre

II. Gebühren

Grabart	Unterteilung	Einheit	Gebühren
1. Grabnutzungsgebühren			
Pflegereihengrab		Einmalig für 20 Jahre (inklusive Grabnutzung, Beisetzung, Friedhofsunterhaltung und Grabpflegekosten)	2.541,00 €
Einzel-Reihengrab		Einmalig für 20 Jahre	427,00 €
Kindergrab bis 2 Jahre		Einmalig für 10 Jahre	162,00 €
Wahlgrab	Doppel	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	1.511,00 € 76,00 €
	Einzel	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	757,00 € 38,00 €
Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)		Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	648,00 € 32,00 €
Urnengrab UGA	Ohne Name	Einmalig für 20 Jahre (inklusive Grabnutzung, Beisetzung, Friedhofsunterhaltung und Grabpflegekosten)	1.318,00 €
	Mit Name	Einmalig für 20 Jahre (inklusive Grabnutzung, Beisetzung, Friedhofsunterhaltung, Grabpflegekosten und Zusatzkosten Namensplatte)	2.066,00 €
Doppelwahlgrab im Hain	50 Jahre	Einmalig pro m ² und 50 Jahre	856,00 €
Doppelwahlgrab im Hain (Verlängerung)		Einmalig pro m ² und Jahr	76,00 €

Familiengruft (einfache Tiefe) nur jährlich Verlängerung		Verlängerung pro m ² und Jahr (Maximale Verlänge- rung für Ruhefrist von 20 Jahren möglich)	155,00 €
Anonymes Baumurnengrab im Hain (ab 2025)	20 Jahre	Einmalig für 20 Jahre (inklusive Grabnutzung, Bei- setzung, Friedhofsunterhal- tung und Grabpflegekosten)	1.206,00 €
Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“) ⁽¹⁾	Einzel-Reihen- grab		427,00 €
	Partnerurnen- wahlgrab (bis 2 Urnen)	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	654,00 € 33,00 €
	Urnenreihen- grab	Einmalig für 20 Jahre	308,00 €
	Baumurnengrab	Einmalig für 20 Jahre	256,00 €
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren			
Erdgrab Erdbestattung – verstorben ab vollendetem 2. Lebensjahr			448,00 €
Erdgrab Kind Erdbestattung – verstorben bis vollendetem 2. Lebensjahr			224,00 €
Urnenbestattungen			179,00 €
Anonymes Baumurnengrab im Hain			179,00 €
Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“) ⁽¹⁾	Erdgrab		448,00 €
	Urnenbestattungen		179,00 €
3. Friedhofsunterhaltungsgebühr			
Alle Grabarten (maximale Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Grabstätte mit mehreren Gräbern 132,00 € (entspricht 4 Gräbern))	pro Jahr ⁽²⁾		33,00 €
4. Benutzungsgebühren der Bestattungseinrichtung (Feierhalle/Verabschiedungs- raum)			
bei Benutzung der Feierhalle pro Feier			193,00 €
bei Verabschiedung im Verabschiedungsraum			67,00 €
5. Gebühr für die Grabmalentsorgung und Grabeinebnung nach Ablauf der Ruhezeit – Verwaltungsgebühr bzw. besondere zusätzliche Leistung nach Stundensatz ⁽⁴⁾			
Einzelgrab			75,00 €
Reihengrab			75,00 €
Urnengrab			50,00 €
Kindergrab			50,00 €
6. Gebühr für Umbettung ⁽⁴⁾ – nach tatsächlichem Aufwand i.V.m. Bestattungsgebüh- ren			
Umbettung innerhalb des Friedhofes			
Urnengrab			358,00 €
Erdgrab Erwachsene			896,00 €
Erdgrab Kind			448,00 €
Umbettung nach/von außerhalb des städtischen Friedhofes ⁽³⁾			
Urnengrab			179,00 €
Erdgrab Erwachsene			448,00 €
Erdgrab Kind			224,00 €
7. Verwaltungsgebühren			
Grabmalgenehmigung			56,00 €

Zulassung gewerblicher Tätigkeit	pro Kalenderjahr	56,00 €
Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Satzung nicht besonders geregelt sind	pro angefangene halbe Stunde	28,00 €

- (1) Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“) (*) Für diese Grabstellen ist vor der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Dauergrabpflegegesellschaft (vertreten durch die Gärtnerei Krauß GbR, Bautzener Straße 71a, 01877 Bischofswerda) bei der Friedhofsverwaltung vorzuweisen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend zu verfahren. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (2) Die Gebühr ist jährlich bis zum 30.06. zu zahlen, für das Kalenderjahr in dem die Bestattung vollzogen wurde, ist die volle Jahresgebühr zu entrichten. Für die Bestattung in einer UGA ist die Gebühr für die gesamte Ruhezeit sofort zu zahlen. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Antrag einmalig im Voraus für die gesamte Ruhezeit entrichtet werden. Dabei wird jährlich ein Inflationsaufschlag von 2 v.H. hinzugerechnet.
- (3) Zuzüglich Transportkosten in tatsächlicher Höhe.
- (4) Bei Doppelgräbern ist die jeweilige Gebühr für Einzelgräber zu verdoppeln.

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister